

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 106.

Sonnabend den 16. April.

1853.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ordnung für die Benutzung unsers Lagerhofes die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, so bringen wir dieselbe mit dem dazu gehörigen Tarife hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 9. April 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern der für die Benutzung der städtischen Lagerhäuser zu Leipzig von dem dassigen Stadtrathe im Entwurfe vorgelegten

Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig,

nachdem dieselbe auch der Prüfung Unsres Finanz-Ministeriums unterlegen hat, unter gleichzeitiger Verleihung der in den §§. 29 und 31 enthaltenen Rechtsvergünstigungen dergestalt die nachgesuchte Bestätigung hierdurch ertheilt, daß den Vorschriften dieser Lagerhof-Ordnung von Allen, die es angeht, ihrem ganzen Inhalte nach auf das Pünctlichste nachgegangen werden soll.

Urkundlich ist darüber dieses

Bestätigungsdecret

ausgefertigt, und unter Beidrückung Unsres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 31. März 1853.

(L. S.)

Friedrich August.

Decret wegen Bestätigung der Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Dr. Ferdinand Schinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr v. Weuß.

Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Für die Benutzung des Lagerhofes der Stadt Leipzig werden folgende Bestimmungen getroffen:

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Der Lagerhof steht unter der Verwaltung des Rathes der Stadt Leipzig.
- §. 2. Derselbe kann sowohl zur Niederlage der im freien Verkehre befindlichen, als der zollpflichtigen Güter benutzt werden. Beide Sattungen von Gütern werden aber räumlich von einander getrennt gehalten, so daß keine Vermischung stattfinden kann.
- §. 3. Feuergesährliche und explodirende Gegenstände, so wie alle Artikel, welche die Lagerräume oder die Atmosphäre in denselben verunreinigen, oder der Fäulniß ausgesetzt sind, mithin abgesondert gelagert werden müssen, können nur nach besonderer Uebereinkunft und, soweit sie zollpflichtig sind, mit Genehmigung der Zollbehörde zum städtischen Lager gebracht werden.
- §. 4. Die Verwaltung hat für die wirtschaftliche Erhaltung der Lagerräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluss derselben, so wie für Abwendung von Feuergefahr im Innern der Gebäude und deren nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften Sorge zu tragen, überdies auch jede Lagerpost vor Feuergefahr bei einer im Königreiche Sachsen concessionirten Asscuranz nach ihrer Wahl zu versichern. Unbeschadet der nach §. 25 von ihr zu übernehmenden Gewährleistung des Werthes aller ihr zum Lager übergebenen Güter gegen Feuergefahr haftet sie überdies nur für Beschädigung der gegen Lagerschein lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entsteht.
- Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Verwaltung nicht zu vertreten.
- §. 5. Die Verwaltung ist befugt, jedoch nicht verbunden, nützliche Verwendungen zu Erhaltung der lagernden Gegenstände zu machen und der Lagernehmer zu Erstattung dieser Verwendungen verpflichtet. So weit möglich, ist derselbe vorher hiervon in Kenntniß zu setzen.
- §. 6. Das Lagergeschäft wird von einem Inspector geleitet und ist von den Lagernehmern sowohl den Anordnungen desselben, als der übrigen Beamten des Lagerhofes Folge zu leisten. Beschwerden über Unterbeamte sind zunächst an den Inspector zu richten.
- §. 7. Der Inspector hat für Ruhe und Ordnung innerhalb der Lagerhof-Grenzen zu sorgen. Personen, die auf dem Lagerhofe keine Geschäfte haben, oder daselbst sich ungebührlich betragen, müssen sich auf die erste Aufforderung von demselben entfernen.
- §. 8. Die Lagergüter sind vom Lagernehmer zum Lagerhofe zu bringen und von demselben wieder abzuholen.
- §. 9. Die Ein- und Ausfahrt des Lagerhofes wird durch einen Thorwärter bewacht. Derselbe ist gleich den übrigen Beamten berechtigt, die Ladungen der abfahrenden Fuhrwerke zu revidiren, und haben die Wagenführer deren Anordnungen bei der Auf- und Abfahrt unbedingt zu gehorchen.
- §. 10. Unter keinen Umständen darf bei Feuer und Licht in den Lagerhäusern gearbeitet und eben so wenig darin und innerhalb der Lagerhofgrenze Tabak geraucht werden.
- §. 11. In der Regel haben nur die von der Verwaltung an- und in Pflicht genommenen Arbeiter und Hülfсарbeiter, so wie die verpflichteten Getreidemeßer, nicht aber die Beauftragten der Lagernehmer Zutritt zu den Lagerräumen. In dringenden Fällen, in denen eine besondere Behandlung von Lagergegenständen nöthig wird (§. 13), ist jedoch der Inspector ermächtigt, eine Ausnahme von dieser Regel zu gestatten.
- §. 12. Den Fuhrleuten ist das Betreten der Speicher durchaus untersagt. Sie haben die Pferde beim Halten gehörig abzusträngen, mit der Keine anzubinden und bei ihren Gespannen zu bleiben.